

derbörnischen Regierung erstattete gehorsamste Relation, sohanem unterhängisten Verlangen in Gnaden deferirt haben:

Als befehlen obbesagten Unseren Ober-Amts Unter-Bedienten, als: Go- und Freygräfen, Richter, Vögten &c. hiermit gnädigst, die unter mehrgedacht Unserem Ober-Amt gesessene, und zum Land-Tag qualificirte Gerichtshabende Cavaliers in vorfallenden Citations- und Executions-Sachen intra Limites illorum Jurisdictionis inslunstig zu requiriren, dergestalt jedoch, daß dieserthalb keine fernere Gerichts-Kosten sub quoconque etiam Prætextu genommen, auf etwa erfolgende Verweigerung schleuniger Rechts-Hülfe aber, ermelbten Unter-Bedienten vor wie nach frey stehen solle, die Citationes & Executions &c. immediatè zu verrichten. Wie Wir dann auch ferner die Executions von denen Ober-Gerichter den immediatè an die Adlige Gerichtshabere intra Limites illorum Jurisdictionis fürtershin zwar zustehen, und zu bewirken anbefehlen, die Executions aber auch von vorgemeldten Gerichtshaberen in Termino Executiveibus inserto der Ordnung gemäß verrichtet, oder aber von etwa vorgefallener relevanter Verhinderung gehorsamst berichtet werden, in Entschung dessen aber, Unseren Ober-Gerichter ebenmäßig ohabenommen seyn solle, die Executions Unseren Beamten zu kommittiren. Urfundlich Unser hieunter gesetzten Namens und Secrets. Signatum Münster den 12ten Januarii 1720.

Element August. (L.S.)

XXV.

## XXV.

### Verbot

wider die Zersplitterung Meyerstädtischer  
Gründen.

Von 1720.

Von Gottes Gnaden Wir Element August, Bischof zu Paderborn und Münster, Burggraf zum Stromberg, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Oberen Pfalz Herzog, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont, Herr zu Borkeloh und Werth &c. Ehnen kund und fügen hiermit zu wissen: Demnach Uns bey leßthin vorgewesenen allgemeinen Landtage von Unseren gehorsamen Landständen unter anderen geziemend vorgebracht worden, was massen von denen Colonen Unser Hochstifts Paderborn die Meyerstädtische Güter, Ländereien und Gründe ohne Guts herrliche Bewilligung hin und wieder veräußert, versplittet, verpfändet, auch zum Theil in Dotem mitgegeben, und dadurch denen Guts herren in Erhebung deren Pfächten und Gefällen, auch Prästzung der Diensten große Confusion, Nachtheil und Schaden verursacht würde, dahero Uns gehorsamst angeschücht, hierunter gemessenlich zu verordnen, und dergleichen schädliche Misbräue abzuschaffen; Und dann in denen von Unseren Herren Vor-

N 2

fah-

fahren am Gieft hiebwohl errichteten Polices- und anderen Verordnungen dergleichen Verdüsse- Verßplitter- und Verpfändungen bereits wohlernstlich verbotten worden; Als verordnen und beschlen Wir hiermit nochmalen denen sämtlichen Eingesessenen Colonen Unsers Hochstifts Paderborn durchgehends, sich als solcher Verdüsse- Verßplitter- und Verpfändung auch Mitgebung in Dotem ohne Gutsherrliche Bewilligung gänzlich zu enthalten, mit dem Zusatz, daßern von erwähnten Colonen wider dieses Verbot etwas unternommen würde, die dießfalls ohne Gutsherrliche Bewilligung errichtende Contracten, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, hiermit für null und nichtig, mithin dieselbe solchergestalt verküßter oder verpfändeter Güter, Ländereien und Gründen verlustig erklärt werden sollen. Und beschlen darauf Unseren jedes Orts Beamten, Gerichtshaberen und Bedienten, auch sämtlichen Gutsherren hiermit wohlernstlich, daran zu seyn, damit diese Unsere Verordnung vollkommene Folge und Partition geleistet werde. Damit sich auch keiner mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge; so solle dieses abermalsiges Edictum und Verbot behändig publicirt und affigirt, und dadurch allen Unsern Hochstifts Eingesessenen aller Orten kund gemacht werden. Urfundlich Unsers hierunter gesetzten Namens und Secrets.  
Signatum Münster den 12ten Januarii 1720.

**Clement August. (L.S.)**

XXVI.

## XXVI.

Des Hochwürd. und Durchl. Fürsten und Herrn,  
Herrn

# Clement August 2c.

Hochstifts Paderbornische  
Hofgerichts-Ordnung  
von 1720.

Von Gottes Gnaden Wir Clement August, Bischof zu Paderborn und Münster, Probst des Stifts Alten-Dettingen, in Ober- und Nieder-Bayeren, auch der Oberen-Pfalz Herzog, Pfalz-Graf von Rhain, Land-Graf zu Leuchtenberg, Burg-Graf zum Stromberg, des Heil. Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont, Herr zu Bokeloh und Werth &c. Fügen jedermann möglich zu wissen, demnach unser in Gott ruhender Vor-Herr, und Groß-Oheim Weyland Herr Ferdinandt, Erzbischof zu Köln, und Churfürst &c. glorwürdigster Gedächtniß, nach angetretener Fürstlich Paderbornischer Regierung, zu Beförderung der Gerechtigkeit, und ersprichtlicher Wohlfahrt sohanen Hochstifts, und dessen Unterthanen eine besondere Hofgerichts-Ordnung, wie, und auf

N 3

was